



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Mark Helfrich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2022 Frage Nr. 301

Berlin, 25.05.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Geht die Bundesregierung davon aus, dass das im „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (EEG 23) vorgesehene überragende öffentliche Interesse dazu führt, dass Denkmalschutzbehörden dieses zukünftig bei ihren Entscheidungen über die Genehmigung von Photovoltaik-Dachanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden berücksichtigen müssen, und geht die Bundesregierung davon aus, dass die bisherige Entscheidungspraxis der Denkmalschutzbehörden in Hinblick auf Dachflächen-Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden dergestalt beeinflusst wird, dass es zu weniger Ablehnungen und zu mehr Genehmigungen ohne Auflagen von Photovoltaik-Dachanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden kommen wird?

Antwort:

Paragraf 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht



Seite 2 von 2

werden. § 2 EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber Belangen des Denkmalschutzes. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägungen weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese einen verfassungsrechtlichen Rang oder einen gleichwertigen Rang, sind diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung. Denkmalschutz (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätten) unterliegt einem vergleichbaren Rang, da sich Deutschland völkerrechtlich zu deren Erhaltung verpflichtet hat. Die Bundesregierung möchte in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Randnummer 198) verweisen. In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem festgehalten, dass das relative Gewicht des Klimaschutzes im Rahmen der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel sogar weiter zunimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen